

Teilzeitarbeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Das Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz)¹ vom 06.12.2011 wurde zum 01.01.2015 neu gestaltet. Es ergänzt das seit 01.07.2008 geltende Pflegezeitgesetz (PflegeZG)² und soll die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessern.

Das **Pflegezeitgesetz** gewährt eine kurzzeitige unbezahlte Arbeitsbefreiung bis zu 10 Tagen für akute Pflegefälle oder eine längerfristige unbezahlte Arbeitsbefreiung bis zu sechs Monaten für die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.³

Das **Familienpflegezeitgesetz** hingegen ermöglicht eine **Reduzierung der Arbeitszeit** bis zur Dauer von 24 Monaten zur häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen. Der entsprechende Verdienstausfall kann durch ein zinsloses Darlehen abgedeckt werden.

Seit **01.01.2015** gibt es einen **Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit** und einen **Rechtsanspruch auf Förderung** durch ein zinsloses Darlehen. Zudem wurden die Regelungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes besser aufeinander abgestimmt. Die Freistellungen können bis zur Höchstdauer von 24 Monaten kombiniert werden, wobei auch die Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz mit einem Darlehen gefördert werden kann.

1. Anspruch auf pflegebedingte Teilzeitarbeit?

Das Familienpflegezeitgesetz gewährt **einen Rechtsanspruch** auf teilweise Freistellung von der Arbeit für die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen, der auf eine **Verringerung der Arbeitszeit** gerichtet ist (befristete Teilzeitarbeit). Die Wochenarbeitszeit darf aber nicht unter 15 Stunden reduziert werden. Eine vollständige Arbeitsbefreiung ist nach dem Familienpflegezeitgesetz – im Gegensatz zum Pflegezeitgesetz – in der Regel nicht möglich.

¹ www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/; <http://www.wege-zur-pflege.de/neu-seit-112015.html>

² www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/

³ Zur Vertiefung siehe: www.diag-mav-freiburg.de, Rubrik Info, A-Z, Pflegezeitgesetz

Für die Pflege **minderjähriger** naher Angehöriger (z.B. Kinder) gewährt das Familienpflegezeitgesetz die teilweise Freistellung von der Arbeit auch für eine Betreuung **außerhalb der häuslichen Umgebung** (z.B. längerfristiger Krankenhausaufenthalt). Es besteht auch die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von bis zu drei Monaten für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der **letzten Lebensphase**.

Der Anspruch auf Familienpflegezeit gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (Kleinbetriebsklausel), wobei die Auszubildenden nicht mitgezählt werden. Arbeitgeber und Beschäftigte haben über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine **schriftliche Vereinbarung** zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.⁴

2. Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf pflegebedingte Teilzeit nach dem Familienpflegezeitgesetz

- Beschäftigte (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r)
- Pflegebedürftiger naher Angehöriger
- Häusliche Pflege
- Pflegefall der Pflegestufe 1 bis 3 nach den §§ 14, 15 SGB XI
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse
- Nachweis des Abschlusses einer Familienpflegezeitversicherung
- Maximale Dauer der Pflegezeit: 24 Monate
- Maximale Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 15 Stunden
- Schriftliche Vereinbarung von Arbeitgeber und Beschäftigtem (Teilzeitvereinbarung)
- Ankündigungsfrist von acht Wochen gegenüber dem Arbeitgeber
- Betrieb mit über 25 Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte zählen voll)

Wer „naher Angehörige“, „Beschäftigter“, „Arbeitgeber“ ist oder was „Pflegebedürftigkeit“ bedeutet, ist im Pflegezeitgesetz geregelt, auf das das Familienpflegezeitgesetz verweist. In unserer Arbeitshilfe zum Pflegezeitgesetz haben wir die Begriffe ausführlich erläutert.⁵ Seit 01.01.2015 gelten auch Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften sowie Schwägerinnen und Schwäger als nahe Angehörige.⁶

Beschäftigte, die Familienzeit beanspruchen wollen, müssen dies dem Arbeitgeber **spätestens acht Wochen vor** dem gewünschten Beginn **schriftlich ankündigen** und

⁴ § 2 Abs. 2 FPfZG

⁵ Zur Vertiefung siehe: www.diag-mav-freiburg.de, Rubrik Info, A-Z, Pflegezeitgesetz

⁶ § 7 Abs. 3 PflegeZG neu!

gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang sie innerhalb der Höchstdauer von 24 Monaten Teilzeit arbeiten wollen.

Eine für einen kürzeren Zeitraum vereinbarte Pflegezeit kann bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten **verlängert** werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Familienpflegezeit **endet** (vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände) **vorzeitig**, wenn der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege nicht mehr möglich oder unzumutbar ist.⁷ Der Arbeitgeber ist unverzüglich zu unterrichten. Ansonsten kann die Familienpflegezeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.

3. Anspruch auf Vergütung bzw. Förderung?

Die teilweise Freistellung von der Arbeit nach dem Familienzeitgesetz bewirkt, dass sich die Vergütung entsprechend des Teilzeitfaktors reduziert. Diesen Verdienstausschlag kann der Beschäftigte abmildern, indem er bei dem **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**⁸ für die Zeitdauer der pflegebedingten Teilzeit ein zinsloses Darlehen schriftlich beantragt (siehe § 3 FPfZG).

Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf Förderung der Familienpflegezeit durch Gewährung eines zinslosen Darlehens, das nach Ablauf der Familienpflegezeit in monatlichen Raten zurückzuzahlen ist (es sei denn, es wird ein Härtefall geltend gemacht, § 7). Der Förderanspruch besteht auch für eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz.

Die frühere Regelung einer Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens ist entfallen. Der Arbeitgeber muss keine Aufstockungsbeträge mehr vorleisten, für die er ein zinsloses Darlehen beantragen konnte. Das Verfahren wurde vereinfacht. Der betreffende Beschäftigte beantragt das zinslose Darlehen direkt bei der BAFzA. Eine Wertguthabenvereinbarung mit dem Arbeitgeber ist auf freiwilliger Basis möglich.

4. Sonderkündigungsschutz

Von der Ankündigung bis zur Beendigung der Familienpflegezeit darf das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden. Der besondere Kündigungsschutz beginnt frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn der Familienpflegezeit⁹. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden¹⁰.

5. Fazit:

Das Familienpflegezeitgesetz gewährt den Beschäftigten einen **Rechtsanspruch auf förderfähige befristete Teilzeitarbeit** zur Pflege eines nahen Angehörigen.

⁷ § 2 Abs. 5 FPfZG

⁸ www.bafza.de/aufgaben/alter-und-pflege/familienpflegezeit.html

⁹ § 2 Abs. 3 FPfZG verweist auf § 5 PflegeZG.

¹⁰ Baden-Württemberg: Landesgewerbeaufsichtsämter